

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1787/12

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 11.09.2012 - TOP 5.1

Nazidemonstration vom 23.06.2012 am Roten Berg (DS 1306/12)

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken, die Ortsteilbürgermeister über bevorstehende Versammlungen zu informieren. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Die Grundrechtsgarantie in Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Betätigung der Versammlungsbeteiligten (Veranstalter, Leiter, Teilnehmer) auch für die Vorbereitung und die Durchführung einer Versammlung sowie die mit der Versammlung verbundene Betätigung, soweit sie friedlich und waffenlos bleiben. Dabei sind Maßnahmen der Versammlungsbehörde, die eine Behinderung der angemeldeten Versammlung zur Folge haben können, zu unterlassen.

Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe anzumelden. Die Art und Weise der Bekanntgabe, als Teil der grundrechtsgeschützten Vorbereitung der Versammlung, obliegt dem Veranstalter. Hat der Veranstalter die Versammlung bekannt gegeben, werden keine Hinderungsgründe gegen eine Information an die Ortsteilbürgermeister gesehen.

Im Rahmen dieser Informationen im Vorfeld von Versammlungen ist unbedingt zu beachten, dass durch die Verwaltung keine Wertung des Inhalts der Versammlung, z.B. als rechts- oder linksextremistisch, vorgenommen werden darf. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist in Bezug auf angemeldete Versammlungen einem Hoheitsträger bzw. der Verwaltung Zurückhaltung auferlegt. Hinsichtlich von Äußerungen gilt das Sachlichkeitsgebot im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips. Dieses erfordert, dass Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden müssen, Werturteile dürfen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und der sachlich gebotene Rahmen darf nicht überschritten werden. Hierauf muss bei einer Information an die Ortsteilbürgermeister hingewiesen werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass klageweise festgestellt wird, dass bestimmte Äußerungen eines Hoheitsträgers rechtswidrig gewesen sind, weil hierdurch ein Eingriff in das verfassungsrechtlich hohe Schutzgut des durch Art. 8 GG garantierten Versammlungsrechtes vorgelegen hat.

Eine Information an die Ortsteilbürgermeister dient ausschließlich dem Zweck, auf Anliegen und Nachfragen, insbesondere auf Bürgernachfragen entsprechend reagieren zu können. Einfluss auf das Demonstrationsgeschehen darf dadurch nicht genommen werden. Die Information an die Ortsteilbürgermeister erfolgt durch das Amt für Ortsteile auf der Grundlage der Zuarbeit des Bürgeramtes.

### Anlagen

gez. Peter Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleiter Bürgeramt

10.10.2012  
Datum